

# Merkblatt zu einer vollstationären Pflegeheimaufnahme



Die Aufnahme in ein Pflegeheim wird meist unerwartet erforderlich. In solchen Fällen kommen auf Sie als Betroffene und Ihre Angehörigen viele Probleme zu, mit denen Sie sich bisher noch nicht auseinandergesetzt haben.

Dieses Merkblatt kann zwar nicht alle Fragen beantworten, es soll jedoch einen ersten Überblick geben. Vor allem soll es darüber informieren, bei welchen Stellen Sie für Ihren Einzelfall weitere Informationen einholen können.

## Wer erteilt mir Auskünfte?

- Die trägerunabhängigen Pflegeberatungen (siehe Adressen) Internet unter [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de) (Suchbegriff Heimpflege)
- Ihre Pflegekasse
- Das Pflegeheim in das Sie einziehen wollen (Anschriften, Leistungen finden Sie auch unter [www.pflege-atlas.de](http://www.pflege-atlas.de) sowie bei den trägerunabhängigen Pflegeberatungen)
- Der Kreis Soest, Dezernat 05 – Abt. Soziales, Herr Schulte, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefon 02921-302908 oder 02921-302913)
- Der Sozialdienst des Krankenhauses (falls Sie derzeit stationär behandelt werden)

Weitere Information auch unter [www.pflege-atlas.de](http://www.pflege-atlas.de)

## Was kostet ein Heimaufenthalt?

Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Wahl des Heimes und der jeweiligen Pflegestufe. Über die Höhe der Kosten gibt es Verträge zwischen den Heimträgern und den Pflegekassen, die zuvor geprüft haben, ob die Kosten angemessen sind. Die Pflegekosten (Pflegesätze) werden nach Tageswerten berechnet und setzen sich aus folgenden 3 Teilbeträgen zusammen:

Pflegekosten  
Investitionskosten  
Kosten für Unterkunft und Verpflegung

## Wer finanziert den Heimaufenthalt?

Die Pflegekosten zahlt im Regelfall Ihre Pflegekasse und zwar nach folgenden Pauschalsätzen:

- 1.023,00 € monatlich bei Pflegestufe 1 (Pflegeaufwand von mindestens 90 Minuten täglich, davon mehr als 45 Minuten Grundpflege)
- 1.279,00 € monatlich bei Pflegestufe 2 (Pflegeaufwand von mindestens 3 Stunden täglich davon mindestens 2 Stunden Grundpflege)
- 1.510,00 € monatlich bei Pflegestufe 3 (Pflegeaufwand von mindestens 5 Stunden täglich, davon mindestens 4 Stunden Grundpflege)
- 1.825,00 € monatlich bei „Härtefällen“

Bei geringerem Pflegeaufwand zahlt die Pflegekasse keine Leistungen. Der Heimträger kann dann nur die Pflegestufe „0“ berechnen. Es besteht dann auch kein Pflegegeldanspruch.

Die Investitionskosten werden durch das Pflegegeld finanziert, sofern auch Ihre Pflegekasse Leistungen gewährt, Ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht und Ihr Vermögen nicht über 10.000,00 € liegt.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen von Ihnen als Heimbewohner selbst aufgebracht werden, sofern Ihr Einkommen und Vermögen dazu ausreicht (bei Verheirateten wird auch das Einkommen des Ehegatten und bei Geschiedenen / getrennt Lebenden der Unterhaltsanspruch angerechnet).

## Wenn das nicht ausreicht, bestehen Ansprüche gegen:

- Personen, die Sie in den letzten 10 Jahren vor Heimaufnahme in größerem Umfang beschenkt haben (Schenkungsrückgabeanspruch gem. § 528 BGB)
- Ihre Kinder, sofern diese so hohes Einkommen oder Vermögen haben, dass sie Ihnen Unterhalt zahlen können
- Das Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Bereich Sie vor Heimaufnahme zuletzt gewohnt haben.

## Wer setzt die Pflegestufe fest?

Ihre Pflegekasse nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Falls Ihre Pflegekasse vor der Heimaufnahme bereits für die häusliche Pflege eine Pflegestufe anerkannt hat, bleibt diese im Regelfall auch für die Heimpflege weiterhin bestehen. Eine Neufestsetzung ist jedoch – insbesondere bei Erhöhung des Pflegeumfangs – möglich.

Sofern voraussichtlich keine Einstufung durch die Pflegekasse erfolgen wird, ist vor der Heimaufnahme die jeweils zuständige trägerunabhängige Pflegeberatung einzuschalten, damit vorher abgeklärt werden kann, ob ein Heimaufenthalt zwingend erforderlich ist oder ob ambulante Maßnahmen in diesem Fall ausreichen würden.

## Welche Anträge muss ich vor der Heimaufnahme stellen?

- bei der Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen für vollstationäre Pflege. Bitte unbedingt **vor** dem Einzug in ein Pflegeheim die schriftliche Zustimmung der Pflegekasse einholen, weil sonst nicht sichergestellt ist, dass Ihre Pflegekasse die vollen Leistungen gewährt.
- Beim Sozialamt einen Antrag auf Sozialhilfe (falls die Leistungen der Pflegekasse, Pflegegeld und eigenes Einkommen und/oder Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken) Sozialhilfe wird nicht rückwirkend gewährt. Deshalb sollte ein solcher Antrag möglichst **vor** der Heimaufnahme gestellt werden. Bei der Antragsstellung sind sämtliche Unterlagen über das Einkommen und Vermögen und möglichst die Entscheidung der Pflegekasse vorzulegen.

### Was ist Pflegegeld?

Durch das Pflegegeld werden die Investitionskosten des Heimes finanziert. Den Antrag auf Pflegegeld stellt in der Regel der Heimträger, weil die Zahlung auch an den Heimträger erfolgt. Bei Selbstzahlern müssen sämtliche Einkünfte des Heimbewohners/der Heimbewohnerin bei Antragsstellung nachgewiesen werden. Bei Sozialhilfeempfängern sind diese Unterlagen ohnehin schon aufgrund des Sozialhilfeantrages beim Sozialamt vorhanden. Der Heimträger erhält den Bescheid und der Heimbewohner/die Heimbewohnerin eine Kopie des Bescheides.

### Erhalte ich auch „normales“ Wohngeld?

Ob bei geringem Renteneinkommen ein Anspruch auf Wohngeld besteht kann individuell bei den Städten und Gemeinden im Kreis Soest erfragt werden. Die Anträge können bei den Wohngeldstellen der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung am Ort des Pflegeheimes bestellt werden. Bei Beziehern von Sozialhilfe besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Wohngeld.

### Erhalte ich auch Taschengeld (Barbetrag)?

Bezieher von Sozialhilfe erhalten Taschengeld (Barbetrag) in Höhe von 96,93 EUR monatlich. Selbstzahler erhalten kein Taschengeld aus der Sozialhilfe, weil Ihnen aus dem Einkommen mindestens ein Betrag in Höhe des Taschengeldes verbleibt.

### Wird mein Vermögen angerechnet?

#### Auf die Sozialhilfe => ja, das Vermögen wird angerechnet!

Bei Sparvermögen gilt für Alleinstehende ein Freibetrag von 2.600,00 EUR und für Verheiratete von 3.214,00 EUR. Wer ein eigenes Haus oder Grundstück besitzt, kann das Haus verkaufen oder einen Bankkredit aufnehmen. Sollte dies nicht möglich sein, erteilt das Sozialamt weitere Auskünfte. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht erst dann, wenn das Vermögen max. 2.600,00 EUR bzw. 3.214,00 EUR beträgt. Auch dann kann Sozialhilfe (sofern die Bekanntgabe bereits erfolgt ist) nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit gewährt werden.

#### Auf das Pflegegeld => ja das Vermögen wird angerechnet!

Die Anrechnung von Vermögen ist fast identisch wie bei der Sozialhilfegewährung, allerdings gilt für den Pflegegeldanspruch ein erhöhter Freibetrag von 10.000,00 EUR sowohl für Alleinstehende als auch für Verheiratete. Die Einkünfte aus diesem Vermögen (z. B. Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen etc.) werden zusätzlich als Einkommen angerechnet.

### Was müssen meine Kinder bezahlen?

Töchter und Söhne müssen ihren Eltern Unterhalt bezahlen, sofern sie dazu in der Lage sind. Die Unterhaltshöhe wird nach dem Nettoeinkommen und dem Vermögen der Kinder individuell berechnet. Nähere Auskünfte erteilt jeder Rechtsanwalt oder das Dezernat 05 des Kreises Soest unter der Telefonnummer 02921-302901 oder 02921-302907.

### Welches Pflegeheim kann ich auswählen?

Die Wahl des Pflegeheimes ist frei. Öffentliche Leistungen (Sozialhilfe/Pflegegeld) werden allerdings nur für Pflegeheime gezahlt, die entsprechende Versorgungsverträge mit den Pflegekassen abgeschlossen haben. Das trifft für fast alle Heime im Kreis Soest zu.

### Was muss ich im Zusammenhang mit der Heimaufnahme sonst noch veranlassen?

- Die Wohnung rechtzeitig kündigen, sofern eine Rückkehr in die Wohnung nicht möglich ist
- Beim Einwohnermeldeamt ummelden
- Nachsendeauftrag bei der Post abgeben,
- Ggf. Daueraufträge und Einzugsermächtigungen bei der Bank kündigen,
- Weitere Schritte beim Verwaltungsbüro des Pflegeheimes erfragen.

### Adressen der trägerunabhängigen Pflegeberatung

für Geseke  
Senioren- und Pflegeberatung der Stadt Geseke  
Franz Struwe  
Martinsgasse 2  
59590 Geseke  
Tel: 02942-50038 (Fax: 02942-5001138)

für Lippstadt,  
Erwitte,  
Lippetal-Ost und  
Anröchte  
Senioren- und Pflegeberatung der Stadt Lippstadt  
Anita Polder  
Geiststraße 47  
59555 Lippstadt  
Tel: 02941-980681 (Fax: 02941-980696)

für Soest,  
Bad Sassendorf,  
Lippal-West und  
Möhnesee  
Seniorenbüro der Stadt Soest  
Wilko Lebkücher  
Am Vreithof 8 (Eingang Am Seel)  
59494 Soest  
Tel: 02921-1032201 (Fax: 02921-1032399)

für Warstein und Rützen  
Senioren- und Pflegeberatung der Stadt Warstein  
Josef Pieper  
Dieplohstraße 1  
59581 Warstein  
Tel: 02902-81288 (Fax: 02902-816288)

für Werl,  
Ense,  
Welver und  
Wickede  
Seniorenbüro der Stadt Werl  
Angelika Bechheim-Kanthak  
Hedwig-Dransfeld-Straße 23  
59457 Werl  
Tel: 02922-8005014 (Fax: 02922-5007071)

(Stand: Januar 2010)